

Zum andern / dy jenige / so auf unsere fürstl. Julius-Universitât sich also zu begâben gemeint / wan sy sonst ins künfftige in unseren fürstentumen und Landen zu geist- und weltlichen hohen und nidrigen Aemtern befördert seyn wollen / sich der sonderbaren inspection bemelten Ern M. CHRISTOPH Schrâder / und wen wir meer in einer jeden Facultât darum ersuchen werden / unterwerfen / nach deren Raat / Willen und Anordnung ire studia und exercitia anstellen / one deren Wissen aber nichts anfangen sollen.

Wer sich dazu etwan nicht verstâhen / und seine eingebildete vermeynte Freyheit / diser unserer Landes-väterlichen wolgemeinten fürsorge für zihen will / demselben müssen wir seinen Willen / und darauf vyl zu spat erfolgende Reue zwar gönnen / Er hat sich aber in unsern fürstentumen / Graf: Herschaften und Landen keiner Beförderung zu getrösten: Dahingâgen dy jenige / welche ire studia und Wandel nach unserer verordneten Inspectorn Verordnung angestellet / und von denselben an uns recommendiret werden / aller Gnade / Beförderung zu hohen und nidrigen Aemtern / vor allen andern gewiß zu gewarten haben sollen.

Solches alles und jedes / wy obstehet / meynen wir ernstlich / und haben des zu Urkund dise Ordnung mit unserm fürstlichem Insigel und eigener Hand befâstiget. So geschehen in unser Haupt-vestung Wolfen-Büttel / den 24. Februarii des 1651. Jares.

